



**Verzeichnis „Technisches Regelwerk - Wasserstraßen“ (TR-W),  
Ausgabe 2018-11, einschließlich „Verwaltungsvorschrift  
Technische Baubestimmungen - Wasserstraßen“ (VV TB-W)**

Anhang 4 zum Erlass WS 12/5257.15/1-10 vom 30.11.2018 zu

**A 1.2.2.2 Bauliche Anlagen im Erd- und Grundbau**  
**- Ausführung von Bohrpfählen**

DIN EN 1536:2010-12, DIN SPEC 18140:2012-02:

Bei Anwendung der DIN EN 1536:2010-12 in Verbindung mit DIN SPEC 18140:2012-02 ist folgendes zu beachten:

1. Die nach DIN 1536:2010:02 Abschnitt 10 zu führenden Aufzeichnungen sind von der örtlichen Bauüberwachung an jedem Tag gegenzuzeichnen. Die örtlichen Dienststellen haben sich die Herstellungsberichte in einfacher Ausfertigung vorlegen zu lassen. Eine Ausfertigung dieser Unterlagen ist zu den Bauakten zu nehmen.
2. Bei der Ausführung von Pfählen bei schwierigen Baumaßnahmen ist die Bundesanstalt für Wasserbau rechtzeitig zu beteiligen, insbesondere für die Festlegung der Tragfähigkeit und die Durchführung der Probelastungen. Eine Kopie der Niederschrift über die Probelastungen ist der Bundesanstalt für Wasserbau zuzuleiten.